

**Satzung  
des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
zur Erhebung von Verwaltungskosten  
- Verwaltungskostensatzung (VKS) -**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), i.V.m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32, S. 27), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl.I/98, Nr. 04, S.46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, Nr. 7, S. 18), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl.I/07, Nr. 06, S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, Nr. 19, S. 1), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 04. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Korrigendum, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72, ABl. EU L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2, und ABl. EU L 074 vom 04. März 2021, S. 35) hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 14.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Gliederung**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Erhebung der Gebühren
- § 3 Gebühr für Rechtsbehelfsentscheidungen und besondere Begehren
- § 4 Gebührenfreiheit
- § 5 Auslagen
- § 6 Kostengläubiger
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Entstehen der Kostenpflicht
- § 9 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten
- § 10 Beitreibung
- § 11 Mitwirkungspflichten
- § 12 Anwendung des Gebührengesetzes
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (nachfolgend: NWA) werden nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungskosten in Gestalt von Verwaltungsgebühren und Auslagen als Gegenleistung für eine besondere Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) erhoben, wenn die besondere Leistung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist oder wenn sie ihn, einen Beteiligten oder den Empfänger der Leistung unmittelbar begünstigt. Kostenpflichtig im Sinne dieser Satzung sind auch die Tätigkeiten des NWA, die zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Durchsetzung und Einschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts erforderlich sind, wenn und soweit diese Tätigkeit der Durchsetzung der Satzungsvorschriften für die wasserwirtschaftliche und technische Sicherung des Betriebes der öffentlichen Anlagen und/oder deren Wirtschaftlichkeit dienen.
- (2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des NWA, Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB) sowie Anordnungen und Maßnahmen zum Unterbinden unzulässiger Einleitungen sowie der Beseitigung von deren Folgen und von Eingriffen in die und an den öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des NWA, insbesondere den Einbau und/oder die Abnahme von (Zusatz-)Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses sowie die Entnahme und Untersuchung von Wasser-, Schmutzwasser- und Bodenproben. Sonstige Tätigkeiten sind auch das Anmahnen offener Forderungen, sämtliche Bescheidvorgänge außerhalb der unmittelbaren eigenen Abgabenerhebung sowie Auskunftserteilungen, Informationsübermittlungen und Bearbeitungen von Ersuchen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG), dem Umwelteinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese Verwaltungstätigkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu ergehen haben.
- (3) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, wenn nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 2 Erhebung der Gebühren**

- (1) Die gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Verwaltungskostensatzung.
- (2) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten wird für jede einzelne Tätigkeit eine Gebühr erhoben.
- (4) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder der NWA zur Durchsetzung einer Satzungsanordnung oder aufgrund einer Anweisung von Fach- und/oder Aufsichtsbehörden tätig werden muss. Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder vor Beendigung der Tätigkeit zurückgenommen, kann

die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen und beruht die Antragstellung auf unverschuldeter Unkenntnis des Gebührenpflichtigen, wird keine Gebühr erhoben. Das Verschulden eines Bevollmächtigten wird dem Gebührenpflichtigen zugerechnet. Der Anfall von Auslagen bleibt davon unberührt.

### **§ 3**

#### **Gebühr für Rechtsbehelfsbescheide und besondere Begehren**

- (1) Für Rechtsbehelfsbescheide (Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren) wird dann eine Gebühr erhoben, wenn
  - a) der Verwaltungsakt, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet, gebührenpflichtig ist oder
  - b) der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung (z.B. Drittwiderspruch) eingelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war  
und wenn und soweit in den Fällen nach lit. a) und b) - nach der jeweiligen Erfolgsquote in der Kostengrundentscheidung - der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird bzw. erfolglos geblieben ist oder
  - c) der Rechtsbehelf gegen eine Verwaltungstätigkeit, insbesondere Realakte, erhoben wird, gegen die ein Rechtsbehelf nicht statthaft ist.
- (2) Dem Drittwiderspruch im Sinne von Abs. 1 lit. b) steht gleich, wenn nach bestandskräftigem Abschluss eines Widerspruchsverfahrens, gleich ob durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheidung oder nach rechtskräftigem Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, erneut (auch wiederholt bzw. mehrfach) Widerspruch erhoben wird.

Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 lit. b) besteht auch für Widersprüche, die gegen ablehnende Bescheide in Antragsverfahren nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in Antragsverfahren gem. §§ 130, 131 und 173 AO erhoben werden.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

- (3) Kostenpflichtig sind grundsätzlich auch alle Bescheidungen zu Anträgen, die nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere gem. §§ 48, 49 und 51 VwVfG in Abgabensachen im und aus dem Anwendungsbereich des KAG gestellt werden. Ebenso kostenpflichtig sind Bescheidungen zu Anträgen, die in Abgabensachen auf Erstattung oder Anrechnung von zivilrechtlichen Forderungen oder auf Erlass eines Abrechnungsbescheides gestellt werden. Die Kostenpflicht für Abrechnungsbescheide gilt dann nicht, wenn die Abrechnung ein Guthaben für den Abgabepflichtigen ergibt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.
- (4) Im Fall des Abs. 1 lit. a) beträgt die Gebühr die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. In den Fällen des Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Abs. 3 gelten die Tarifwerte in der Anlage zu dieser Satzung und sind Gebührenermäßigungen nach § 2 Abs. 4 nicht anzuwenden. Soweit für einzelne Bearbeitungen oder Bescheidungen nach den Abs. 2 und 3 kein eigener Gebührentatbestand in der Tariftabelle vorhanden ist, ist Ziff. 5.7 der Tariftabelle entsprechend anzuwenden.

### **§ 4**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:

- a) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
  - b) mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand des NWA im Rahmen der Sprechzeiten erteilt werden, und
  - c) Leistungen, die der NWA als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr sind persönlich befreit:
- a) die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - b) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt, und soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungs- und Aufgabenträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Personen des öffentlichen Rechts kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

## **§ 5 Auslagen**

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen und nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind (Auslagen), sind dem NWA auch dann zu erstatten, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr ganz oder teilweise befreit ist oder keine Gebühr erhoben wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände, falsche Sacherklärungen, unterbliebene Mitwirkung oder erfolglose Antragstellung bzw. Beweisanträge verursacht hat. Zu erstatten sind insbesondere:
- a) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich, sowie Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde und für Sonderpost- sowie Kurierdienstleistungen;
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und öffentlicher Zustellungen sowie von Übersetzungen;
  - c) die an die zum Öffnen von Türen und Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlenden Beträge;
  - d) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung, einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten, insbesondere in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten;
  - e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, Entschädigungen und Versicherungsleistungen;
  - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen sowie Sicherheitsleistungen, die dem NWA durch Dritte, insbesondere Gerichte oder Aufsichts- bzw. Fachbehörden abverlangt werden;

- g) Kosten der Amtshilfe sowie Auslagen und Gebühren Dritter, die dem NWA berechnet werden, einschließlich der Kosten des Zahlungsverkehrs nebst Verwahrenngelten, negativem Einlagenzins und wechselkursbedingten Aufwendungen;
  - h) Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften und Kosten für die Beschaffung von öffentlich beglaubigten Urkunden.
- (2) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

## **§ 6 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der NWA.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Schuldner der Kosten (Gebühren und Auslagen) ist,
- a) wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, insbesondere derjenige, der die Bearbeitung oder Bescheidung beantragt hat;
  - b) derjenige, zu dessen Gunsten die besondere Leistung vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung oder Auskunft erteilt wird;
  - c) wer die Kosten durch eine vor dem NWA abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  - d) wer kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haftet.
- (2) Im Falle eines Rechtsbehelfs ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs ohne Vollmacht oder ohne Vollmachtsnachweis trägt der vollmachtlose Vertreter die Kosten.
- (3) Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehen der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages beim NWA, spätestens mit der Rücknahme des Antrages, im Übrigen mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen nach § 5 dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung der zu erstattenden Auslage durch den NWA.

## **§ 9 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten**

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Wird der Bescheid zugestellt, sind die Kosten 14 Tage nach Zustellung fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Vornahme der Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch den NWA festzusetzenden Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und

Auslagenhöhe abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 GebGBbg gilt entsprechend. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinsfrei zu erstatten. Eine Erstattung unterbleibt, wenn und soweit der NWA den Erstattungsanspruch mit anderen eigenen offenen Forderungen aufrechnen kann.

Sicherheitsleistungen, die nicht verzinst werden, sind auch dann anzurechnen, wenn sie durch einen Dritten für oder zugunsten des Pflichtigen gestellt worden sind.

- (3) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist in bar an der Kasse des NWA oder unbar kostenfrei auf ein Konto des NWA vorzunehmen.
- (4) Der NWA kann nach Maßgabe seiner Fachsatzungen Kautionen (Sicherheitsleistungen) erheben. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst und sind nur an den Berechtigten zu erstatten. Im Übrigen bleiben die Erhebung und Verwaltung dieser Kautionen von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Der NWA ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und aus sonstigem Rechtgrund mit zur Rückzahlung anstehenden Kautionsbeträgen gem. § 226 AO zu verrechnen.
- (5) Rückzahlungsansprüche können ohne vorherige schriftliche Zustimmung des NWA nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegen den NWA möglich.

## **§ 10 Beitreibung**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGGBbg) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 11 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Kostenschuldner, ihre Vertreter und Beauftragten haben dem NWA und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen.
- (2) Der NWA und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen und die Ermittlungen zu dulden.
- (3) Soweit dem NWA im Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder er diese aufgrund dieser Satzung selbst erhebt, ist er auch zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt. Weiteres regelt die Datenschutzsatzung des NWA.

## **§ 12 Anwendung des Gebührengesetzes**

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, finden im Übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

### **§ 13 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu den nach Anlage 1 zu dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen ist - soweit die Tätigkeit des NWA, für die Gebühren und/oder Auslagen erhoben werden, jeweils der Umsatzsteuerpflicht unterliegt - die gesetzliche Umsatzsteuer an den NWA zu entrichten.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Urkunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  - b) § 11 Abs. 2 Ermittlungen nicht ermöglicht, nicht in dem erforderlichen Umfang hilft oder die Ermittlungen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des NWA.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für die Gebühren- und Auslagenerhebung von Tätigkeiten des NWA, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beim NWA beantragt oder von ihm vorgenommen worden sind, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

Oranienburg, den 15.06.2023

Matthias Kunde  
Verbandsvorsteher

Anlage 1

**Anlage 1** zur Verwaltungskostensatzung des  
Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (NWA)

**Gebührentarif**

Lfd. Nr. Gegenstand Gebühr

<b>1. Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge</b>		
1.1	Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge) in deutscher Sprache, je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½-zeilig	2,50 €
1.2	Fertigung von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½-zeilig	40,00 €
1.3	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. Je angefangene Seite bis Format DIN A 3	5,00 €
<b>2. Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke</b>		
2.1.1	Ablichtungen je Seite DIN A 4 bis 50. Seite	0,50 €
2.1.2	Ablichtungen je Seite DIN A 4 ab 51. Seite	0,25 €
2.2.1	Ablichtungen je Seite DIN A 3 bis 50. Seite	1,00 €
2.2.2	Ablichtungen je Seite DIN A 3 ab 51. Seite	0,50 €
2.3	Computerausdrucke je Seite DIN A 4	1,00 €
2.4	Computerausdrucke je Seite DIN A 3	2,00 €
<b>3. Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung</b>		
3.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten je Vorgang	12,00 €
3.2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung des Grundstücksanschlusses je angefangene ½ Stunde	25,00 €
3.3	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang je angefangene ½ Stunde	25,00 €
3.4	Abnahme TW-Hausanschluss	48,00 €
3.5	Verplombung von Zusatzwasserzählern (Gartenzähler und Eigenversorgung) zzgl. Stundensatz je Mitarbeiter	24,00 €
3.6	Sperrung und Entsperrung des Trinkwasseranschlusses	89,00 €
3.7.1	Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers bis Q3 4 mechanisch	130,00 €
3.7.2	Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers bis Q3 4 elektronisch	185,00 €
3.7.3	Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers bis Q3 10 mechanisch	175,00 €
3.7.4	Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers bis Q3 10 elektronisch	370,00 €
3.7.5	Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers Q3 16 mechanisch	200,00 €
3.7.6	Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers Q3 16 elektronisch	500,00 €
3.7.7	Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers > Q3 16 mechanisch nach Aufwand	



3.7.8	Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers > Q3 16 elektronisch nach Aufwand	
3.8	Überprüfung eines Wasserzählers inklusive Ablesung	24,00 €
3.9	Überprüfung, Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmestellen sowie Trennung von Verbindungen zu Eigenversorgungsanlagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten nach Aufwand jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Mitarbeiter zzgl. der Kosten Dritter	
3.10	Spülen des Anschlusses auf Antrag des Kunden nach Aufwand	
3.11	Eintragung in das Installateurverzeichnis des NWA einschließlich Ausgabe von 4 Plombenschellen (Gastzulassung)	14,02 €
<b>4. Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Schmutzwasserbeseitigungs- und Mobilentsorgungssatzung</b>		
4.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten je Vorgang	12,00 €
4.2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage, Einleitungsgenehmigung je angefangene ½ Stunde	25,00 €
4.3	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang je angefangene ½ Stunde	25,00 €
4.4	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen je angefangene ½ Stunde	25,00 €
4.5	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage je Anlage	35,00 €
<b>5. Sonstiges</b>		
5.1	Versendung von Verfahrensakten im Inland, pauschal	15,00 €
5.2	Versendung von Verfahrensakten ins Ausland zzgl. Auslagen	15,00 €
5.3	Versendung von Verfahrensakten unter Inanspruchnahme von besonderen Post- und Logistikdienstleistungen zzgl. Auslagen	15,00 €
5.4	Akteneinsicht in den Räumen des NWA bis zu einer Dauer von 2 Stunden pauschal	15,00 €
5.5	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (zzgl. zu Nr. 5.4) je angefangene ½ Stunde	25,00 €
5.6	Bearbeitung von Anträgen in Abgabensachen nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf Ver- und Aufrechnung, von Widersprüchen und von Wiedereinsetzungen, von Anträgen auf Rücknahme, Wiederaufgreifen und auf Abrechnungsbescheide nach § 218 AO, Erstattungs- und Rückzahlungsbegehren sowie alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, einschl. (auch wiederholter/erneuter) Widerspruchsbearbeitungen je angefangene ½ Stunde	25,00 €
5.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene ½ Stunde	25,00 €
5.8	Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Ein- und Ableitungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene ½ Stunde	25,00 €
5.9	zusätzliche Ausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen, Gebührenbescheiden usw. (ohne Beglaubigungen)	10,00 €
5.10	Besichtigungen, Gutachten, Stellungnahmen / Leitungsauskünfte zu Bauvorhaben privater Investoren, Standortberatung bzw. Trassenbegehung, Bauleitungen, technische Arbeiten je angefangene ½ Stunde	25,00 €

5.11	Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB) sowie zu Subventions- und Fördermittelvorgängen je angefangene ½ Stunde	25,00 €
5.12	Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene ½ Stunde	25,00 €
5.13	Alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht ein anderer Gebührentatbestand oder eine andere Tarifstelle einschlägig ist oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene ½ Stunde jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Mitarbeiter sowie zzgl. der Kosten Dritter	25,00 €
5.14	Stundensatz für Mitarbeiter	50,00 €
5.15	Abgabe von Erklärungen nach dem Abfall-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie im Zahlungsverkehr nach Aufwand mind. je angefangene ½ Stunde	35,00 €
<b>6. Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem AIG</b>		
6.1	Erteilung einer Auskunft nach dem AIG, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind je angefangene ½ Stunde	35,00 €
6.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger je angefangene ½ Stunde	35,00 €
6.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden je angefangene ½ Stunde	35,00 €
<b>7. Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem BbgUIG</b>		
7.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind je angefangene ½ Stunde	50,00 €
7.2	mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten je angefangene ½ Stunde	50,00 €
7.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden je angefangene ½ Stunde	50,00 €
<b>8. Auskunftserteilungen und Ersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/679 Schmutzwasser</b>		
8.1	offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 je angefangene ½ Stunde	35,00 €
8.2	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden je angefangene ½ Stunde	35,00 €
<b>9. Materialkosten und Befundprüfung</b>		
9.1	WZ Q3 4 Direktablesung inkl. Eichgebühr	30,00 €
9.2	WZ Q3 4 Fernablesung inkl. Eichgebühr	85,00 €
9.3	WZ Q3 6,3 Direktablesung inkl. Eichgebühr	115,00 €
9.4	WZ Q3 6,3 Fernablesung inkl. Eichgebühr	395,00 €
9.5	WZ Q3 10 Direktablesung inkl. Eichgebühr	75,00 €
9.6	WZ Q3 10 Fernablesung inkl. Eichgebühr	270,00 €
9.7	WZ Q3 16 Direktablesung inkl. Eichgebühr	100,00 €
9.8	WZ Q3 16 Fernablesung inkl. Eichgebühr	400,00 €
9.9	Befundprüfung für Wasserzähler nach Aufwand zzgl. Kosten des Zählers nach Zählergröße und Ableseart	130,48 €